

VersicherungsJournal.at

Kommentar aus Versicherungen & Finanzen vom 25.1.2016

„... dann borge ich mir schnell die blauen Tafeln aus ...“

Der Oberste Gerichtshof hat 2015 eine Entscheidung zur Zulässigkeit der Verwendung von Probefahrerkennzeichen gefällt. Was geht das den Versicherungsmakler an? Gar nichts, würde der Versicherungsvermittler sagen. Stimmt nicht, sagen wir vom ÖVT. Wenn für uns der tatsächliche Verwendungszweck oder ein absehbarer Missbrauch erkennbar ist, haben wir eine besondere Beratungsaufgabe zu erfüllen. – Ein Kommentar von Manfred Taudes.



Autor Manfred Taudes
(Foto: Taudes)

Ein freudiges Ereignis: Der Chef eines Kfz-Reparaturbetriebs hat sich einen nagelneuen Sportwagen zugelegt.

Aber er hat nicht nur lange auf seinen Sportboliden gespart, sondern möchte das schnittige Cabrio am Ende des Sommers mit wenigen tausend Kilometern am Tacho wieder gewinnbringend verkaufen und bis dahin kostengünstig nutzen.

Er montiert sogleich für die nächsten Monate die firmeneigenen Probefahrerkennzeichen auf seine neue Eroberung.

Wo ist der Schönheitsfehler?

§ 45 KFG 1967 (<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40030528/NOR40030528.html>) samt Novellen machen den Mann zum Fall für den Verwaltungsgerichtshof und für ein Finanzstrafverfahren.

Möglicherweise darf er sich nach einem Haftpflichtschaden auch noch mit Regressforderungen seines Versicherers herumschlagen. Auf den Abschluss einer Kaskoversicherung hat er glücklicherweise (für wen?) vergessen.

Wieso?

Probefahrten sind ausschließlich:

- Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände;
- Fahrten, um Fahrzeuge vorzuführen;
- Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes;
- Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges durch den Käufer bei der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufer;
- Fahrten zum Ort der wiederkehrenden Begutachtung oder Überprüfung des Fahrzeuges oder zur Typengenehmigung oder Einzelgenehmigung, wobei auch die Rückfahrt von diesen Orten erlaubt ist;
- Das Überlassen eines Fahrzeuges mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von maximal 3.500 kg und für längstens 72 Stunden an einen Kaufinteressenten.

Und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Fahrzeug muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und sich in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befinden.
- Im Rahmen des Geschäftsbetriebes muss der Zulassungsbesitzer oder ein Angestellter an der Überstellungsfahrt teilnehmen oder einen schriftlichen Auftrag (der mitzuführen ist) zu dieser Fahrt erteilen.
- Der Inhaber der Probefahrerkennzeichen hat einen Nachweis zu führen und darin vor jeder Fahrt den Namen des Lenkers, das Datum, Marke, Type und Fahrgestellnummer festzuhalten.
- Im Rahmen einer Probefahrt eines Kaufinteressenten hat der Zulassungsbesitzer eine Bescheinigung mit dem Zeitpunkt des Beginnes und Ende der Probefahrt auszustellen. Bei Fahrtunterbrechungen ist diese Bescheinigung im Fahrzeug so zu hinterlegen, dass diese von außen gut erkennbar ist.

Als unzulässige Probefahrt und damit als Missbrauch gelten beispielsweise:

- jede Art von Privatfahrten;
- andere als Probefahrten oder das beliebige Ausdehnen dieser;
- wenn der zeitliche und der örtliche Zusammenhang verlorengeht;
- wenn Eintragung über Ziel und Zweck der Probefahrt fehlt;
- Verboten ist auf jeden Fall das Parken auf öffentlichen Flächen für die Dauer einer Nacht (ausgenommen im Falle einer Fahrzeugüberlassung an einen Kaufinteressenten).

Darüber hinaus gibt es noch zahlreiche Vorschriften und Einschränkungen für Probefahrten auf Freilandstraßen, an Sonn- und Feiertagen und bei Verwendung im Ausland. So ist die Verwendung von Probefahrerkennzeichen zum Beispiel in Tschechien, der Slowakei, Slowenien, Kroatien generell verboten und in Deutschland und Ungarn nur unter strengen Voraussetzungen erlaubt.

Was heißt das in der Praxis?

Der oben angeführte Fall, die Verwendung für Urlaubsfahrten, die fallweise Verwendung von wenig gebrauchten Fahrzeugen, das tagelange Parken auf öffentlichen Straßen usw. sind allesamt missbräuchliche Verwendungen, die neuerdings konsequenter als je zuvor von der Exekutive, aber auch von der Finanz (Steuerhinterziehung) empfindlich gestraft werden (siehe OGH-Entscheidung 7Ob81/15k (https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20150702_OGH0002_0070OB00081_15K0000_000/JJT_20150702_OGH0002_0070OB00081_15K0000_000.html) vom 2. Juli 2015).

Übrigens besteht auch für Probefahrerkennzeichen eine Mautpflicht!

Was geht das den Versicherungsmakler an?

Gar nichts würde der Versicherungsvermittler sagen. Stimmt nicht, sagen wir vom ÖVT.

Natürlich sind unsere Klienten mündig, und Unkenntnis schützt nicht vor dem Gesetz. Trotzdem: Wenn für uns der tatsächliche Verwendungszweck oder ein absehbarer Missbrauch erkennbar ist, dann, und nur dann, haben wir eine besondere Beratungsaufgabe zu erfüllen.

Gleichzeitig zeigen wir uns mit diesen Informationen präventiv unser Know-how und dass wir unsere Klienten umfangreich begleiten. Haftungsmäßig tun wir uns allemal leichter, wenn wir den Zweck und Einsatz der Probefahrerkennzeichen erfragen, dokumentieren und vor allem unterschreiben lassen. Am besten beim Abschluss der Versicherung für die „blauen Tafeln“.

Mit dem Vorwurf „Der eine fragt nicht, und der andere sagt 's nicht“ sollten wir uns jedenfalls nicht beschäftigen müssen.

Manfred Taudes (mailto:manfred.taudes@vataudes.at)

Der Autor ist Versicherungsmakler in Niederösterreich (<http://www.vataudes.at>) und Präsident des Verbandes österreichischer Versicherungstreuhandler und Mediatoren in Versicherungsangelegenheiten (<http://www.oevt.co.at>) (ÖVT).

<p>Das VersicherungsJournal ist urheberrechtlich geschützt. Das bedeutet für Sie als Leserin bzw. Leser: Die Inhalte sind ausschließlich zu Ihrer persönlichen Information bestimmt. Für den kommerziellen Gebrauch müssen Sie bitte unsere ausdrückliche Genehmigung einholen. Unzulässig ist es, Inhalte ohne unsere Zustimmung gewerbsmäßig zu nutzen, zu verändern und zu veröffentlichen.</p>
--

Kurz-URL: <http://vjournal.at/-16185>